



Amtsblatt des Amtes Mittelholstein

Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2017

11.08.2017

Nr. 50

Das Amtsblatt erscheint dienstags und freitags wenn Veröffentlichungen vorliegen und ist kostenlos beim Amt Mittelholstein, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt und seinen Verwaltungsstellen in Aukrug und Hanerau-Hademarschen erhältlich. Außerdem kann das Amtsblatt im Internet unter der Adresse www.amt-mittelholstein.de eingesehen werden.

Inhaltsverzeichnis

- | | |
|---|--------|
| 1. Amtliche Bekanntmachung des öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen der Gemeinde Grauel und der Gemeinde Hohenwestedt über die Wasserversorgung von Teilen der Gemeinde Grauel | S. 479 |
| 2. Amtliche Bekanntmachung des öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen der Gemeinde Tappendorf und der Gemeinde Hohenwestedt über die Wasserversorgung von Teilen der Gemeinde Tappendorf | S.481 |
| 3. Amtliche Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin/des hauptamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Hohenwestedt am 24. September 2017 | S.483 |
| 4. Amtliche Bekanntmachung der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 „Sondergebiet Biogasanlage LaRa Naturenergie“ der Gemeinde Lütjenwestedt für das Gebiet nördlich der landwirtschaftlichen Hofstelle Schobeck Nr. 6, östlich der Tackesdorfer Straße, südlich und westlich der offenen Landschaft | S.484 |
| 5. Amtliche Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 „Sondergebiet Biogasanlage LaRa Naturenergie“ der Gemeinde Lütjenwestedt | S.485 |

Amtliches Bekanntmachung des

**Öffentlich-rechtlichen Vertrages
zwischen der Gemeinde Grauel und
der Gemeinde Hohenwestedt
über die Wasserversorgung von Teilen
der Gemeinde Grauel**

Zwischen der
Gemeinde Grauel, vertreten durch den Bürgermeister,
und der
Gemeinde Hohenwestedt, vertreten durch den Bürgermeister,

wird auf der Grundlage der §§ 1, 18 und 19 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in Verbindung mit § 121 des Landesverwaltungsgesetzes (LVwG) in den jeweils geltenden Fassungen sowie des Beschlusses der Gemeindevertretung Grauel vom 12.06.2017 und des Beschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenwestedt vom 28.06.2017 folgender öffentlich-rechtlicher Vertrag geschlossen:

**§ 1
Zweck der Vereinbarung**

Die Gemeinde Grauel betreibt in ihrem Gemeindegebiet keine zentrale öffentliche Wasserversorgung. Die Wasserversorgung wird in Teilen der Gemeinde durch einen Wasserversorgungsverein sichergestellt. Mehrere im Außenbereich liegende Grundstücke sind nicht an dem Wasserversorgungsnetz des Wasserversorgungsvereins angeschlossen. Zwei dieser im Außenbereich liegenden Grundstücke, die in Nähe der öffentlichen Wasserversorgung der Gemeinde Hohenwestedt liegen, können an diese Leitung angeschlossen werden. Ein Anschluss dieser Grundstücks an die durch den Wasserversorgungsverein betriebenen Einrichtungen ist nicht möglich. Da die Gemeinde Hohenwestedt dieses Grundstück wesentlich wirtschaftlicher versorgen kann, überträgt die Gemeinde Grauel für diese Grundstücke die Aufgabe der Wasserversorgung an die Gemeinde Hohenwestedt.

**§ 2
Gegenstand**

Gegenstand dieses Vertrages sind die Wasserversorgung und die Rechtsetzungsbefugnis für die nachstehend bezeichneten Grundstücke des Gebietes der Gemeinde Grauel:

Lfd. Nr.	Straßenbezeichnung	Flur	Flurstück	Gemarkung
1	Alte Ziegelei 2 u. 4	1	6/2	Grauel
2	Alte Ziegelei 6	1	6/13	Grauel

**§ 3
Aufgabenübertragung**

Die Gemeinde Grauel überträgt der Gemeinde Hohenwestedt die öffentliche Aufgabe der Wasserversorgung für die Grundstücke gemäß § 2. Das Recht und die Pflicht der Gemeinde Grauel zur Erfüllung dieser Aufgabe geht auf die Gemeinde Hohenwestedt über.

§ 4
Satzungsbefugnis

Die Gemeinde Grauel überträgt der Gemeinde Hohenwestedt die Befugnis, Satzungen für die Grundstücke nach § 2 zur Regelung des Anschlusses und der Benutzung einschließlich der Abgabenerhebung für die übertragene Aufgabe zu erlassen. Die Gemeinde Hohenwestedt kann die Aufgabenerfüllung auch privatrechtlich regeln und entsprechende allgemeine Versorgungsbedingungen erlassen.

§ 5
Finanzbedarf

Die Gemeinde Hohenwestedt erhebt zur Deckung des Finanzbedarfs für die übertragene Aufgabe öffentlich-rechtliche Abgaben von den Abgabepflichtigen oder privatrechtliche Entgelte. Die Gemeinde Grauel trägt nicht zur Deckung des Finanzbedarfs bei, auch nicht zur Deckung etwaiger Fehlbeträge.

§ 6
Geltungsdauer

Der öffentlich-rechtliche Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Jeder Beteiligte kann den Vertrag mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende kündigen. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Die Vorschrift des § 127 des Landesverwaltungsgesetzes bleibt unberührt.

§ 7
Inkrafttreten

Der öffentlich-rechtliche Vertrag tritt mit Wirkung zum 01.08.2017 in Kraft.

Grauel, den 24.07.2017

Hohenwestedt, den 24.07.2017

Gemeinde Grauel

Gemeinde Hohenwestedt

gez.

.....
Dierk Ruhsert
Bürgermeister

gez.

.....
Holger Bütcke
Bürgermeister

Amtliches Bekanntmachung des

**Öffentlich-rechtlicher Vertrag
zwischen der Gemeinde Tappendorf und
der Gemeinde Hohenwestedt
über die Wasserversorgung von Teilen
der Gemeinde Tappendorf**

Zwischen der

Gemeinde Tappendorf, vertreten durch den Bürgermeister,

und der

Gemeinde Hohenwestedt, vertreten durch den Bürgermeister,

wird auf der Grundlage der §§ 1, 18 und 19 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in Verbindung mit § 121 des Landesverwaltungsgesetzes (LVwG) in den jeweils geltenden Fassungen sowie des Beschlusses der Gemeindevertretung Tappendorf vom 12.06.2017 und des Beschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenwestedt vom 28.06.2017 folgender öffentlich-rechtlicher Vertrag geschlossen:

§ 1

Zweck der Vereinbarung

Die Gemeinde Tappendorf betreibt in ihrem Gemeindegebiet keine zentrale öffentliche Wasserversorgung. Die Wasserversorgung wird in Teilen der Gemeinde durch den Wasserversorgungsverein Tappendorf sichergestellt. Mehrere im Außenbereich liegende Grundstücke sind nicht an dem Wasserversorgungsnetz des Wasserversorgungsvereins angeschlossen. Vier dieser im Außenbereich liegenden Grundstücke, die in Nähe der Hauptversorgungsleitung der öffentlichen Wasserversorgung der Gemeinde Aukrug liegen, können an diese Leitung, die durch die Gemeinde Hohenwestedt betrieben wird, angeschlossen werden. Ein Anschluss dieser Grundstücke an die durch den Wasserversorgungsverein betriebenen Einrichtungen ist nicht möglich. Da die Gemeinde Hohenwestedt diese Grundstücke wesentlich wirtschaftlicher versorgen kann, überträgt die Gemeinde Tappendorf für diese Grundstücke die Aufgabe der Wasserversorgung an die Gemeinde Hohenwestedt.

Der vorhandene Löschwasserhydrant in der Straße „Ziegelei“ steht der Gemeinde Tappendorf weiterhin kostenfrei zur Verfügung.

§ 2

Gegenstand

Gegenstand dieses Vertrages sind die Wasserversorgung und die Rechtsetzungsbefugnis für die nachstehend bezeichneten Grundstücke des Gebietes der Gemeinde Tappendorf:

Lfd. Nr.	Straßenbezeichnung	Flur	Flurstück	Gemarkung
1	Dorfstraße 1	5	10/2	Tappendorf
2	Dorfstraße 3	5	10/1	Tappendorf
3	Ziegelei 1	7	17/4	Tappendorf
4	Ziegelei 2	7	8	Tappendorf

**§ 3
Aufgabenübertragung**

Die Gemeinde Tappendorf überträgt der Gemeinde Hohenwestedt die öffentliche Aufgabe der Wasserversorgung für die Grundstücke gemäß § 2. Das Recht und die Pflicht der Gemeinde Tappendorf zur Erfüllung dieser Aufgabe geht auf die Gemeinde Hohenwestedt über.

**§ 4
Satzungsbefugnis**

Die Gemeinde Tappendorf überträgt der Gemeinde Hohenwestedt die Befugnis, Satzungen für die Grundstücke nach § 2 zur Regelung des Anschlusses und der Benutzung einschließlich der Abgabenerhebung für die übertragene Aufgabe zu erlassen. Die Gemeinde Hohenwestedt kann die Aufgabenerfüllung auch privatrechtlich regeln und entsprechende allgemeine Versorgungsbedingungen erlassen.

**§ 5
Finanzbedarf**

Die Gemeinde Hohenwestedt erhebt zur Deckung des Finanzbedarfs für die übertragene Aufgabe öffentlich-rechtliche Abgaben von den Abgabepflichtigen oder privatrechtliche Entgelte. Die Gemeinde Tappendorf trägt nicht zur Deckung des Finanzbedarfs bei, auch nicht zur Deckung etwaiger Fehlbeträge.

**§ 6
Geltungsdauer**

Der öffentlich-rechtliche Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Jeder Beteiligte kann den Vertrag mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende kündigen. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Die Vorschrift des § 127 des Landesverwaltungsgesetzes bleibt unberührt.

**§ 7
Inkrafttreten**

Der öffentlich-rechtliche Vertrag tritt mit Wirkung zum 01.08.2017 in Kraft.

Tappendorf, den 28.07.2017

Hohenwestedt, den 28.07.2017

Gemeinde Tappendorf

Gemeinde Hohenwestedt

gez.

.....
Georg Türk
Bürgermeister

gez.

.....
Holger Bütecke
Bürgermeister

**Amt Mittelholstein
- Der Amtsdirektor -
als Gemeindevahllleiter**



**Bekanntmachung
der zugelassenen Wahlvorschläge
für die Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin/des hauptamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde
Hohenwestedt am 24. September 2017**

**Der Gemeindevahlausschuss hat in seiner Sitzung am 04. August 2017 folgenden Wahlvorschlag
zugelassen:**

Butenschön, Jan
Projektmanager
24594 Hohenwestedt,
Stephanstraße 21

Dieser Wahlvorschlag wird hiermit bekannt gegeben.

Hohenwestedt, 09.08.2017



**Landt
Gemeindevahllleiter**

**Amt Mittelholstein
- Der Amtsdirektor -
für die Gemeinde Lütjenwestedt**

Bekanntmachung der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 „Sondergebiet Biogasanlage LaRa Naturenergie“ der Gemeinde Lütjenwestedt für das Gebiet nördlich der landwirtschaftlichen Hofstelle Schobeck Nr. 6, östlich der Tackesdorfer Straße, südlich und westlich der offenen Landschaft

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lütjenwestedt hat in ihrer Sitzung am 09.03.2016 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 „Sondergebiet Biogasanlage LaRa Naturenergie“ für das Gebiet nördlich der landwirtschaftlichen Hofstelle Schobeck Nr. 6, östlich der Tackesdorfer Straße, südlich und westlich der offenen Landschaft (s. anliegende Planskizze) beschlossen.

**Planskizze
des Gebiets des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1
„Sondergebiet Biogasanlage LaRa Naturenergie“
in der Gemeinde Lütjenwestedt**



Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Hohenwestedt, den 11.08.2017
Amt Mittelholstein
Der Amtsdirektor
Im Auftrag
gez. Lahrsen

**Amt Mittelholstein
- Der Amtsdirektor -
für die Gemeinde Lütjenwestedt**

Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 „Sondergebiet Biogasanlage LaRa Naturenergie“ der Gemeinde Lütjenwestedt

Die Gemeinde Lütjenwestedt hat auf ihrer Sitzung am 09.03.2016 beschlossen, den vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 „Sondergebiet Biogasanlage LaRa Naturenergie“ für das Gebiet nördlich der landwirtschaftlichen Hofstelle Schobeck Nr. 6, östlich der Tackesdorfer Straße, südlich und westlich der offenen Landschaft aufzustellen.

Der Öffentlichkeit ist gem. § 3 Abs. 1 BauGB Gelegenheit zu geben sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten zu lassen. Zu diesem Zweck liegen die Planunterlagen in der Zeit

vom 21.08.2017 bis zum 25.09.2017

im Amtsgebäude des Amtes Mittelholstein, Am Markt 15, Zimmer 17, 24594 Hohenwestedt während der folgenden Sprechzeiten

montags	08.00 Uhr - 12.00 Uhr
dienstags	08.00 Uhr - 12.00 Uhr
donnerstags	08.00 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr – 18.00 Uhr
freitags	08.00 Uhr - 12.00 Uhr

zur Einsichtnahme aus.

Während dieser Zeit können alle an der Planung Interessierte die Planungsunterlagen einsehen und Anregungen hierzu schriftlich oder zur Niederschrift vorbringen.

Des Weiteren können die Unterlagen auch auf der Homepage der Gemeinde Lütjenwestedt unter folgender Adresse <http://www.amt-mittelholstein.de/die-gemeinden/Lütjenwestedt/> eingesehen werden.

**Planskizze
des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes
Nr. 1 „Sondergebiet Biogasanlage LaRa Naturenergie“
der Gemeinde Lütjenwestedt**



Hohenwestedt den 11.08.2017
Amt Mittelholstein
-Der Amtsdirektor-
Im Auftrag

Jens Lahrsen